

SATZUNG

der
Gesellschaft für Angewandte Linguistik e.V.

(G A L)

§1

Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Angewandte Linguistik" (GAL), nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein", im Folgenden kurz Gesellschaft genannt.

(2) Die Gesellschaft fasst sich als selbstständiger deutscher Verband innerhalb der AILA (Association Internationale de Linguistique Appliquée) auf.

(3) Sitz der Gesellschaft ist Duisburg.

Verwaltungssitz ist der Dienort des/der Vorsitzenden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2

Zweck

(1) Die Gesellschaft hat den Zweck, Wissenschaft und Forschung zu fördern und insbesondere die Entwicklung auf allen Gebieten der Angewandten Linguistik in der Bundesrepublik voranzutreiben und zu koordinieren, den Austausch wissenschaftlicher Informationen, Erfahrungen und Ergebnisse zu unterstützen sowie die Zusammenarbeit der hieran interessierten Personen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene zu intensivieren.

(2) Zu diesem Zweck führt die Gesellschaft entweder in eigener Regie oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden und Institutionen Fachtagungen und Fortbildungskurse durch. Im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Möglichkeiten kann die Gesellschaft selbst Forschungsvorhaben durchführen oder fördern.

Sie ist Interessenvertretung ihrer Mitglieder in der DFG und anderen wissenschaftlichen Organisationen.

(3) Die Gesellschaft ist politisch unabhängig. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (Bundesgesetzblatt Teil 1, S. 1592).

Sie darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Gesellschaft kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins bejaht und zu fördern bereit ist.

(2) Der Gesellschaft gehören aktive, fördernde und Ehrenmitglieder an. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die auf dem Gebiet der Angewandten Linguistik tätig ist.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele der Gesellschaft ideell und finanziell unterstützen will.

Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Gesellschaft, oder die von ihr verfolgten Ziele erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit des Beirates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, falls sie damit einverstanden sind.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur auf den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

(4) Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden:

a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Bezahlung von Beiträgen länger als zwei Jahre trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;

b) auf Antrag des Vorstandes oder mindestens des zehnten Teils der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn das Verhalten des Mitglieds innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft geeignet ist, deren Ansehen zu schädigen. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§4

Einkünfte und Mittelverwendung

(1) Die Einkünfte der Gesellschaft bestehen aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen.

(2) An Beiträgen kann der Verein eine Aufnahmegebühr, laufende Beiträge und Teilnahmegebühren erheben.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob eine Aufnahmegebühr erhoben werden soll. Sie bestimmt gegebenenfalls die Höhe der Aufnahmegebühr für das kommende Geschäftsjahr.

Die Höhe der laufenden Beiträge wird von der ordentlichen Versammlung der Mitglieder für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Sie soll sich nach dem voraussichtlichen Bedarf des Vereins für seine satzungsmäßigen Zwecke richten. Der Vorstand hat darüber der Versammlung einen von ihm ausgearbeiteten und vom Beirat gebilligten Vorschlag vorzulegen.

(4) Die laufenden Beiträge sind zum 1. März eines Jahres zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Aufnahme eines neuen Mitglieds fällig. Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen Beitragsreduzierung bzw. -erlass gewähren.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Förderungsbeiträge entgegenzunehmen.

(6) Alle Beiträge, sonstige Einnahmen und etwaige Gewinne werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Eine Gewährung von Gewinnanteilen an die Mitglieder oder sonstige Zuwendungen auf Grund der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen.

(7) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§5

Organe

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

a) der Vorstand

b) der Beirat

c) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Organe der Gesellschaft sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft erstattet.

§6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.

Gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft ist jedes Vorstandsmitglied allein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung aus den aktiven Mitgliedern in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben aber bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand ist innerhalb von sechs Wochen für den Rest seiner Amtszeit vom Beirat ein neues Vorstandsmitglied zu Wählen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt diese Wahl oder nimmt eine Neuwahl vor.

(5) Die Amtsübernahme erfolgt jeweils zum 1.1. des auf die Wahl folgenden Jahres. In der Zeit zwischen Wahl und Amtsübernahme sind anhängige Verfahren zu regeln und die Geschäfte ordnungsgemäß zu übergeben.

§7

Beirat

(1) Der Beirat soll die verschiedenen in der Gesellschaft vertretenen Bereiche repräsentieren und berät den Vorstand in allen fachlichen Fragen.

Der Beirat kann Ausschüsse einsetzen.

(2) gestrichen am 29.09.2000 auf Beschluss der Mitgliederversammlung

(3) Die Mitglieder des Beirats werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung aus den aktiven Mitgliedern in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Zur Vorbereitung der Wahlen kann ein Nominierungsausschuss vom Vorstand eingesetzt werden.

(4) Der Beirat soll mindestens zwei Mal jährlich tagen.

Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand hat ihn einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Beirates dies verlangt.

(5) Die Sitzungen des Beirats werden vom Präsidenten der Gesellschaft geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes.

(6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit sich aus dieser Satzung nicht ein anderes ergibt.

§8

Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder statt. In ihr sind regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

- a) Bericht des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und Beirates gemäß §6 (2) und §7 (3).

Ferner hat eine Beratung und Beschlussfassung über die Gegenstände stattzufinden, für die der Vorstand, der Beirat oder ein Vorstandsmitglied dies mindestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung fordert.

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt alle zwei Jahre zwei Mitglieder der Gesellschaft zu Kassenprüfern für den Kassenbericht ein.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand im Interesse der Gesellschaft es für notwendig hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

(3) Sämtliche ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder der Gesellschaft sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und verpflichtet. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel). Der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft, geleitet. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, sofern nicht etwas anderes in dieser Satzung bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

Eine Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Zehntels der aktiven und fördernden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Änderungsvorschläge müssen allen Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in konkreter Form bekannt gegeben werden. Die Satzung kann nur insoweit geändert werden, als dadurch die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft gilt dasselbe wie für eine Satzungsänderung mit der Maßgabe, dass die erforderliche Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Hälfte der Zahl sämtlicher Mitglieder übersteigen muss.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Mitglieder und sonstige Teilnehmer, die Tagungsordnungspunkte, die Anträge und Namen der Antragsteller sowie die Stellungnahmen der Mitglieder, wenn dies ausdrücklich verlangt wird, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollanten zu unterzeichnen und muss allen Mitgliedern zugestellt werden.

§9

Liquidation, Schlussbestimmungen

1) Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das verbleibende Vermögen der Gesellschaft dem Goethe-Institut München zugewendet werden.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art allein zu beschließen.

(3) Der Präsident der Gesellschaft wird ermächtigt und beauftragt, die Anmeldung der Gesellschaft am Vereinsregister allein zu beantragen.

Sonnenberg, den 3. November 1968

Mainz, den 7. Oktober 1978

Trier, den 14. Oktober 1982

Duisburg, den 28. September 1990

Bremen, den 29. September 2000